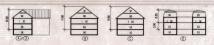
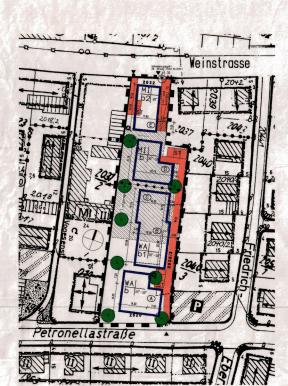
Festsetzung der maximalen und minimalen Gebäudehöhen bezogen auf OK.FFB.

M. 1:500





Systemschnitte Haustypen M. 1:500



Neubebauung M. 1:500

A. Textliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

A 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Für das Plangebiet werden entsprechend dem Planeintrag ein Aligemeine Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, sowie ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
- 12 Die im Alloemeinen Wohngebiet nach 6 4 Abs. 3 Ziffer 4.5 RauNVO (Anlagen für Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Kleintierställe) sowie im MI-Gebiet nach 6 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a) ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des
- 13 Die im Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 Ziffer 6 BauNVO allgemein zulässigen Nutzunge (Gartenbaubetriebe) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des
- 14 Das MeS der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen über die insgesem zulässige Grundfläche, die insgesemt zulässige Geschoöfläche sowie die
- 15 Die für das gesamte Plangebiet zulässige Grundfische wird entsprechend der bisher zulässigen Gesemtnutzung auf 1.438 m² (§ 16 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO) festgesetzt. BauNVO um his zu 50 % überschritten werden
- 1.6 Bei der Berechnung der Grundflächenzahl rechnen die Grundflächen der vorhandenen unterirdischen Kellereianlagen gemäß § 19 Absatz (4), Satz 4, 2. Alternative BauNVO bei der Berechnung der Grundflächenzahl nicht mit Baumaßnahmen zur Substanzerhaltung und -verbesserung sind unschädlich

Geländeoberfläche durch ehemalige Weinkeller unterbaut. Die Kellerräume könner nur mit einem unvertretbaren Aufwand beseitigt werden. Diese unterirdischen baulichen Anlagen müssen auch im Interesse der Sicherheit des Baugrunde auf den eventuell verbessert werden. Die schadiose Beseitigung ware mit einem Aufwand, der in keinem zumutbarem Verhältnis zur Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks steht. verbunden. Würden die vorhandenen Keller bei der Ermittlung der GRZ bereits in einem solchen Umfang ausgenutzt, daß eine zweck: Grundstücksnutzung nicht mehr möglich wäre. Daher darf im vorliegenden Fall die Grundfläche der vorhandenen unterirdischen Kellereianlagen in die Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht einbezogen werden. Eine daraus resultierende

- 1. 7 Die für das gesamte Plangebiet zulässige Geschoßfläche wird auf 3016 m² (§ 16 Abaatz 2 Nr. 2 BauNVO) festgesetzt. Dies entspricht der bisher festgesetzten
- 18 Geregengeschosse sind gemäß § 21e Absetz 1 und 4 BauNVO nicht auf die Zahl der Vollgeschosse und auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen (vgl. Textziffer A
- 19 Die Festestzung der zulässigen Gebäudehöhen ergibt sich aus der zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans (Festsetzung der maximalen und minimalen Taxtziffer B 8 1)

A 2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren sflächen können ausnahmsweise um 1,5 m, jedoch nur mit werden. Die Länge der vorspringenden Bauteile darf zusammen nicht mehr eis 1/3 der Gebäudelänge, max. jedoch nur 5 m betragen. Durch eine Überschreitung der Baugrenzen darf zur Sicherstellung der ungehinderte der Zufahrtswege nicht unter das Maß von 3,00 m verengt werden.

A 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Im Interesse einer städtebaulich harmonischen Einfügung und zur Beibehaltung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, das den das Plangebiet umschließenden Bebauungsplan "Std" bestimmt, werden nach § 22 Abs. 4 BauNVO besondere Bauweiser
- Bauweise zu erstellen. Es sind jedoch nur Gebäude mit einer Länge von max. 20 m zulässig.
- re Bauweise b1 Die Gebäude sind mit seitlichem Grei Rauweise zu erstellen. Es eind ledoch nur Gehäude mit einer Länge von max. 38 m zulässig.
- Bauweise zu erstellen. Es sind jedoch nur Gebäude mit einer Länge von max. 24 m zulässig.

A 4. Garagen, Nebengebäuden, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen sind mindestens 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzuste

4.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 SauNVO , z. B. Kabelverteilerschaftstellen u. a. sind nach den versorgungstechnischen Erfordernissen ausnahmsweise auch an solchen Stellen zulässig, die nicht besonders für diese Zwecke vorgesehen sind. Der offent liche Verkehrsraum darf dabei nicht eingeschränkt werden.

A 5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 5.1 Die im zeichnerischen Teil dargestellten Baumpflanzungen sind bis spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden übernächsten Pflanzperiode zu pflanzen
- 5.2 Für die Bepflenzungen sind vorwiegend heimische, standortgerechte Baum- und

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO (§ 88 LBauO)

6.1 Dachform und Dachneigung

Bei den Gebauden A und D maximal, 10,20 m levelle ab OK Erdnarhof-Eartisfulboden

Beim Gebäude E maximal 6,50 ab OK. 1 Obergeschoß-Fertigfußboden

lebengebäude und Garagen Flachdach, flachgeneigtes Dach 0 -10" oder Dachform und -neigung in Anpassung an das Hauptgebäude

Anstelle von symmetrischen Satteldächern können auch gegeneinander versetzte Pultdächer oder Dächer mit zwei unterschiedlichen Neigungen angeordnet werden kleinen Dachteilen (max. 1/3 der Gebäudelange) sind ausnahmsweise Neigungen bi

6.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

echosuben sind nur bei einer Neigung des Hauptdaches von mind. 35° zulässte Die Länge der Einzelgaube darf 1/3 der Gebäudelänge, maximal 5 m nicht über schreiten. Die Länge aller Gauben einer Gebäudeseite darf insgesamt 2/5 der Ge-

Dacheinschnitte sind allgemein zulässig.

mindestens 1.50 m. von der Traufe einen Abstand von mindestens 50 cm (3 Ziegel reihen) einhalten. Die Vorderkante der Gauben muß von der Gebäudeaußenwand un

Satz 4 und 5 gelten nicht für Mansarddächer

B 7 Einfriedunger

7.1 im Allgemeinen Wohngebiet dürfen die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen de Grundstücke eine Höhe von 2,0 m (über der natürlichen Geländelinie), die streßenseitigen Einfriedungen eine Höhe von 1,50 m (über OK Gehweg) nicht überschreiten. Die Sockeltöhe der straßenseitigen Einfriedungen darf eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten

Oher der patiirlighen Geländeligie zuläsel

7.2 Bei den straßenseitigen Einfriedungen ist die Verwendung von Maschendraht (auße in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflenzung), ausgesch men, sowie Beton oder Mauerwerk (außer für Sockel oder Pfeller sind night zulässig. (Auf Ziffer B 8.1 wird verwiesen)

B 8 Stützmauern

- 8.1 Sofern es die Geländeneigung erfordert sind straßenseitig anstelle von "offenen Einfriedungen auch Stützmauern zulässig. Die Gesamthohe darf jedoch 1,60 m über OK Gehweg nicht überschreiten. Bei längsgeneigter Straße ist die Einfriedung
- 8.2 Bei Grundstücken mit stellem Quergefalle sind auch an den seitlichen um Rohdecke, jedoch nicht höher els 2,0 m -gemessen ab OK Gehweg- zulässig. Si dorfen jedoch nur bis zu einer Höhe von 120 m hinterfollt werden.

B 9 Lärmschutz

- 9.1 Zum Schutz des Grundstücks Fl.St.Nr. 2037 wird die Errichtung einer bis zu 3,00 m hohen Larmschutzmeuer an der Grenze zu Fl.St.Nr. 2037 zwischen Wein Oberdeckelung der Garagenzufahrt festgesetzt.
- van zu dämpfen und von dem Grundstück Fl.St.Nr. 2037 wegzuleiten, ab de Tiefgerage auf einer Länge von maximal 5 m zu überdeckein
- 9.3 Durch ein schalltechnisches Gutachten, das Bestandteil der Baugenehnigung wird, notwendig ermittelten Maßnahmen sind als Auflagen in die Baugenehmigung

C. Hinweise

Im Plangebiet sind Gebäude und Anlagen einer Weingroßkellerei vorhanden undstücke 2032, 2020 und 2036 1 / 2, Weinstraße 60), deren Bestandsschutz das Recht bauticher Veränderungen und Sicherungen in gewissem Umfang einschließt.

D. Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141)

- 2. Verordnung über die baufiche Nutzung von Grundstücker Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 tzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wehnbeuland vom 22 April 1993 (BGB), I S. 466)
- 3. Landesbeuordnung Rheinland-Pfalz (LBau0 in der Fassung vom 09. Dezember 1998

in der Fassung vom 12. März 1997 (BGBI. S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 1997 (BGBI. S. 2081)

in der Fessung vom 05. Februar 1979 (GVB), S. 70 BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikal 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBI. 8, 280)

- 6. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)
- in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58
- 7 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der jaweils gültigen Fassung.
- hutzgesetz (BimSchG) in der Fassung vom 14. Mai BGBI. I. S 880),zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes (Inv.-WohBaulg) vom 22. April 1993 (BGBI, I S. 466)

Begründung Anlaß und Ziel des Bebauungsplai

Vorhaben- und Erschließungsplan für die Bebauung der nachfolgend genannte

Auf den Grundstücken der First.-Nr: 2032, 2036/2 und 2020 soll die derzeit bestehende und gewerblich genutzte Babauung einer Weingroßkellerei zurückgebau

Räumlichkeiten für Wohnzwecke, Büros und Praxen ausweisen, sowie eine Tiefgarage errichtet werden.

Das bestehende Kellergeschoß (Weinlager) soll hierbei tellweise zur Tiefgarage

Arheiteraume - Reduzierung von umweltschädlichen immissioner

Renaturisierung befestigter Flächen

Vereinheitlichung der baulichen Nutzung (Anpassung der baulichen Nutzung an die bestehende Nachbarbebauung), sowie der städtebaulichen Neugestaltung und

Die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist erforderlich, um auf derzeit geltenden Nutzungsobergrenzen eingehalten, jedoch stellt der z.Zt.

maßgebliche Bebauungsplan "Süd" aufgrund der ursprünglich gewerblichen Nutzung für den betreffenden Planbereich keine ausreichende Grundlage zur bauplanungstlichen Beurteilung der nunmehr vorgesehenen Bebauung mit einer Wohnaniege Büro- und Praxisraumen, sowie einer Tiefgarage dar

Verfahrenedaten

- Der Stadtrat Bad Bergzabern hat am 29.10.1998 die Aufstellung dieses
 Rebauungsplanes beschlossen und am 54.11.1998 ortschilich bekannt nemacht
- Der Stedtret Bed Bergzebern hat nech §3, Abs. 1 BauGB em 29.10.1998 die Bürgerbeteiligung beschlossen und am 04.11.1996 öffentlich bekannt gemac Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung des Bebauungsplanes wurde vom 05.11.1998 bis 20.11.1998 durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 21.01.1999 bis einschließlich 22.02.1999 aufgrund des Auslegungs-beschlusses des Stadtrates Bed Bergzaber vom 26.11.1996 offentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Balange beteiligt. rt und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 13.01.1999 ortsüblich
- licher Belange wurden nur von den bateiligten Behörden Anregungen vorgebracht. Die Bedenken und Anregungen wurden in der Bitzung des Stadt-setes Bad Bargzaben vom 25.02 1993 behandelt. Das Ergebnie wurde den Be-roffenen mit Schreiben vom
- Der Stadtrat Bad Bergzebern hat nech §10 BauGB am 25.02.1999 del Bebauungspien, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als und die Begründung zu dem Plan beschlossen.





6. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt

ad Bergzabern, den <u>0</u> 5. Härz 1999





Planzeichen

Nutzungsschablane Art d. Bout. Nutzung Mischgebiete

Allgemeine Wohngebiete

Besondere Bauweise (max. Gebäuselänge 20m) Besondere Bouweise 1)

(max. Gebäudelänge 38,00 m) Resondere Bouweise 2

(max. Gebäudelänge 24,00 m)

Baugrenze Abgrenzung räumlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Bestehende Weinkellerei/Geplante Tiefgarage Überdeckelung der Tiefgaragenzufahrt

Verkehrsfläche

Stellplätze

Müllstation Einfahrt

Bäume

Gebäudebeze i chnung Lärmschutzwand

- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Projektbezogener Bebauungsplan Weinstraße und Änderung Bebauungsplan Süd mit Vorhaben- und Erschliessungsplan

Projekt: Neubau Wohnanlage "Alte Kellerei" FL. Nr. 2032, 2036/2 und 2020

Bouort 76887 Bad Bergzabern Petronella/ Weinstrasse

Bouherr: Weidner GmbH Petronellastrasse 12-76887 Bad Bergzaberr Tel.(06343) 939440

Lageplan mit Festsetzungen M. 1:500 M. 1:500 Festsetzung der max.- und min.- Höhen

Systemschnitte gez.:GS geö.: OMD M 1:500 A 2.2

005-033

Ingenieurbürd für Bouwese 76887 bad bergzabern tel.: 06343/939158 - fox.: 93915